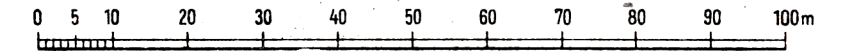


Abzeichnung
Bebauungsplan VI-26
für die
Reichenberger Str.
zwischen
Kottbusser Tor und Ratiborstr.

Maßstab 1:1000



Zeichenerklärung:

festgesetzt:	festzusetzen:	aufzuheben:		Straßenfluchtlinie
				Straßenbegrenzungslinie
Freiflächen:	durch Straßenbegrenzungslinien			ausgewiesenes und auszuweisendes Straßenland
Gebäude:	vorhanden:	geplant:	aufzuheben:	Wohn- und Mischbauten
mit Geschosßanzahl				Geschäfts-, Lager- und Gewerbe (Wirsche)
				besonders zweckbestimmte und öffentliche Gebäude
Grenzen usw.:				Eigentumsgrenze
				Grenze des Geltungsbereiches
				Bordkante
				Straßenbahngleise

Aufgestellt:

Der Senator
für Bau- und Wohnungswesen V

Bezirksamt Kreuzberg
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Stadtplanung

Im Auftrage:

Hübner 29.7.58

Siepell

Amtsleiter

Berlin, den 29. Juli 1958

Für den Leiter der Abt. Bau- und Wohnungswesen

Bab

Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung
mit Beschluß vom 17. September 1958 erhalten und wurde
in der Zeit vom 20. 10. 1958 bis 18. 11. 1958 öffentlich ausgelegt.

Berlin, den 20. November 1958

Bezirksamt Kreuzberg

Abt. Bau- und Wohnungswesen

Amt für Stadtplanung

Siepell

Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des §17 Abs. 5 des Gesetzes über die
städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949
in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S.272) durch Verordnung vom
heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 20. Februar 1959

Für den Senator für Bau- und Wohnungswesen

Theuner

Senator für Verkehr und Betriebe

Die Verordnung ist am 11. 3. 1959 im Gesetz- und Verordnungsblatt
für Berlin auf S. 433 verkündet worden.

VI-26

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis

Planergänzungsbestimmungen

1. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
2. Soweit der Plan nichts anderes festsetzt, gelten die baurechtlichen Vorschriften.